

21. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach



Datum: Donnerstag, 25. Juni 2026
Zeit: 19:00 Uhr
Ort: Hermann-Uhlig-Platz 1, 08315 Lauter-Bernsbach
Ratssaal Lauter

TAGESORDNUNG

Anlagen

- 1.1. Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 29.04.2026
- 1.2. Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 28.05.2026
- 1.3. Einwohnerfragestunde
- 1.4. Beschlussfassung über die Betriebskostenabrechnung für die Kindertagesbetreuung der Stadt Lauter-Bernsbach gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2025 BV-26/047-02
- 1.5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Lauter-Bernsbach für das Haushaltsjahr 2026 BV-26/051
- 1.6. Beschlussfassung zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026 nach § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) BV-26/052
- 1.7. Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Einfamilienhaus mit Terrasse und 3 Stellplätzen“ auf dem Flurstück 566/8 (Alte Auer Straße 54) der Gemarkung Lauter BV-26/053
- 1.8. Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf dem Flurstück 302/1 (Karl-Liebnecht-Straße) der Gemarkung Bernsbach BV-26/054
- 1.9. Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Straßenbauleistungen der Deckensanierung „Brethausstraße“ im OT Lauter BV-26/043-02
- 1.10. Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Bauleistungen für das Vorhaben „Teilsanierung Betonkonstruktion Freibad Lauter“ BV-26/044-02
- 1.11. Beschlussfassung zur Auftragsvergabe des Loses „Folienauskleidung“ im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Schwimmerbecken Freibad Bernsbach“ BV-26/055

1.12.	Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Straßenbauleistungen „Erneuerung Pflasterfläche Göthelweg“ im OT Bernsbach	BV-26/056
1.13.	Beschlussfassung zur Veräußerung eine Teilfläche des kommunalen Flurstücks 229/14 der Gemarkung Lauter, Antonsthaler Straße	BV-26/048-02
1.14.	Beschlussfassung zur Entwidmung von Teilflächen des Flurstücks 544/51 Gemarkung Lauter	BV-26/040-02
1.15.	Beschlussfassung zur Entwidmung eines Teilstücks der Beierfelder Straße 18 – Flurstück 110/26 Gemarkung Bernsbach	BV-26/041-02
1.16.	Beschlussfassung zur Widmung des Flurstücks 259/3 der Gemarkung Bernsbach	BV-26/042-02
1.17.	Beschlussfassung zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters für die Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und zur Vergabe von Bauleistungen	BV-26/045-02
1.18.	Information über die Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung	IV-26/004
1.19.	Informationen	

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/047-02
Einreicher: Hauptamt	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Ronny Schott	Amtsleiter:	Ronny Schott

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Verwaltungsausschuss 10.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung über die Betriebskostenabrechnung für die Kindertagesbetreuung der Stadt Lauter-Bernsbach gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2025

Sachverhalt / Begründung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in Sachsen (SächsKitaG) haben die Gemeinden jährlich die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln, bekannt zu machen und bis zum 31. Juli dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

In Summe sind die Kosten für den Betrieb der drei Einrichtungen zwar leicht von 4,209 Mio. Euro auf 4,191 Mio. Euro gesunken, pro Platz stieg der Personalkostenbedarf jedoch von 5.539,89 € auf 6.140,68 €.

Nach Abrechnung der Betriebskosten (siehe Anlagen) ist festzustellen, dass die Elternbeiträge gemäß dem Beschluss SR-2026/008 zur Dynamisierung der Elternbeiträge entsprechend wie folgt anzupassen sind:

Krippenbetreuung für 9 h – 15 %	bisher 255,00 €	neu auf	275,00 €
Kindergartenbetreuung für 9 h – 15 %	bisher 110,00 €	neu auf	117,00 €
Hort für 6 h – 18 %	bisher 63,00 €	neu auf	75,00 €

Mit Bestätigung der Betriebskostenabrechnungen werden die Elternbeiträge entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Leicht steigende Einnahmen bei Elternbeiträgen

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/019

Vorlage: Drucksache BV-26/047-01

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, die Betriebskostenabrechnung für die Kindertagesbetreuung der Stadt Lauter-Bernsbach für das Jahr 2025 gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG zu bestätigen.

Ja-Stimmen: 07 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 02

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, die Betriebskostenabrechnung für die Kindertagesbetreuung der Stadt Lauter-Bernsbach für das Jahr 2025 gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG zu bestätigen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-26/051
Einreicher: Finanzverwaltung	Erstelldatum: 16.06.2026
Bearbeiter: Sylvia Hedrich	Amtsleiter: Sylvia Hedrich

Beratungsfolge	Beratungsstatus: Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 25.06.2026	beschließend öffentlich

Titel: **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Lauter-Bernsbach für das Haushaltsjahr 2026**

Sachverhalt / Begründung

Entsprechend § 76 (2) SächsGemO ist die Haushaltssatzung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niederzulegen; in der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend dem Inhalt des im Stadtrat vom 28.05.2026 vorgestellten Entwurfs

Ergebnis der Vorberatung	

Der Inhalt des Entwurfs des Haushaltsplanes wurde ausführlich in der Stadtratssitzung am 28.05.2026 vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Lauter-Bernsbach für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich aller Anlagen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-26/052
Einreicher: Finanzverwaltung	Erstelldatum: 16.06.2026
Bearbeiter: Sylvia Hedrich	Amtsleiter: Sylvia Hedrich

Beratungsfolge	Beratungsstatus: Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 25.06.2026	beschließend öffentlich

Titel: Beschlussfassung zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026 nach § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Sachverhalt / Begründung

Nach § 88 Abs. 1 SächsGemO hat jede Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 88b SächsGemO kann sie zusätzlich zu diesem Jahresabschluss einen Gesamtabschluss aufstellen. Bei einem Gesamtabschluss sind gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Stadt, der privatrechtlichen Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Stadt eine Beteiligung hält und der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist, mit dem Jahresabschluss der Stadt zusammenzufassen und zu konsolidieren. Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses bedarf eines Beschlusses des Stadtrates und ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mit dem Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses soll ein unnötiger, beträchtlicher Mehraufwand vermieden werden, der in keinem Verhältnis zu etwaigen zusätzlichen Erkenntnisgewinnen aus einem Gesamtabschluss steht.

Die Angaben zu den Beteiligungen werden weiterhin durch die Erstellung des Beteiligungsberichts nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO, ergänzt um die Angaben nach § 88 Abs. 3 SächsGemO, die im Rechenschaftsbericht der Stadt enthalten sind, dem Stadtrat zur Information vorgelegt. Da aus oben genannten Gründen von einem Gesamtabschluss kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, sollte aus Sicht der Finanzverwaltung daher auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet und die bisherige Verfahrensweise, Erstellung eines Beteiligungsberichtes mit dem nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO vorgeschriebenen Inhalt und dynamischer Ausweis der Anteile der Stadt am Eigenkapital der Aufgabenträger in Form der Eigenkapitalspiegelmethode in der Bilanz der Stadt, beibehalten werden.

Für den Verzicht ist lt. VwV KomHWi Abschnitt XIV Nr. 3 a ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, für das Jahr 2026 auf einen Gesamtabschluss nach § 88b SächsGemO zu verzichten und stattdessen den Beteiligungsbericht nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO in bisheriger Form beizubehalten sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen auch weiterhin wie bisher nach der Eigenkapitalspiegelmethode in der Bilanz der Stadt Lauter-Bernsbach auszuweisen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-26/053
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum: 21.05.2026
Bearbeiter: Christina Lehmann	Amtsleiter: Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus: Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 25.06.2026	beschließend öffentlich

Titel: **Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Einfamilienhaus mit Terrasse und 3 Stellplätzen“ auf dem Flurstück 566/8 (Alte Auer Straße 54) der Gemarkung Lauter**

Sachverhalt / Begründung

Bauort: Flurstück 566/8, Alte Auer Straße 54, Gemarkung Lauter
Vorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Terrasse und 3 Stellplätzen

Die Antragstellerin beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Terrasse und 3 Stellplätzen.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Am Burkhardtswald“ und somit im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Das Vorhaben ist deshalb nach § 34 (1) BauGB zu beurteilen. „Vorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Des Weiteren muss die Erschließung gesichert sein.“

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Die oben genannten Voraussetzungen sind erfüllt, somit kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung	

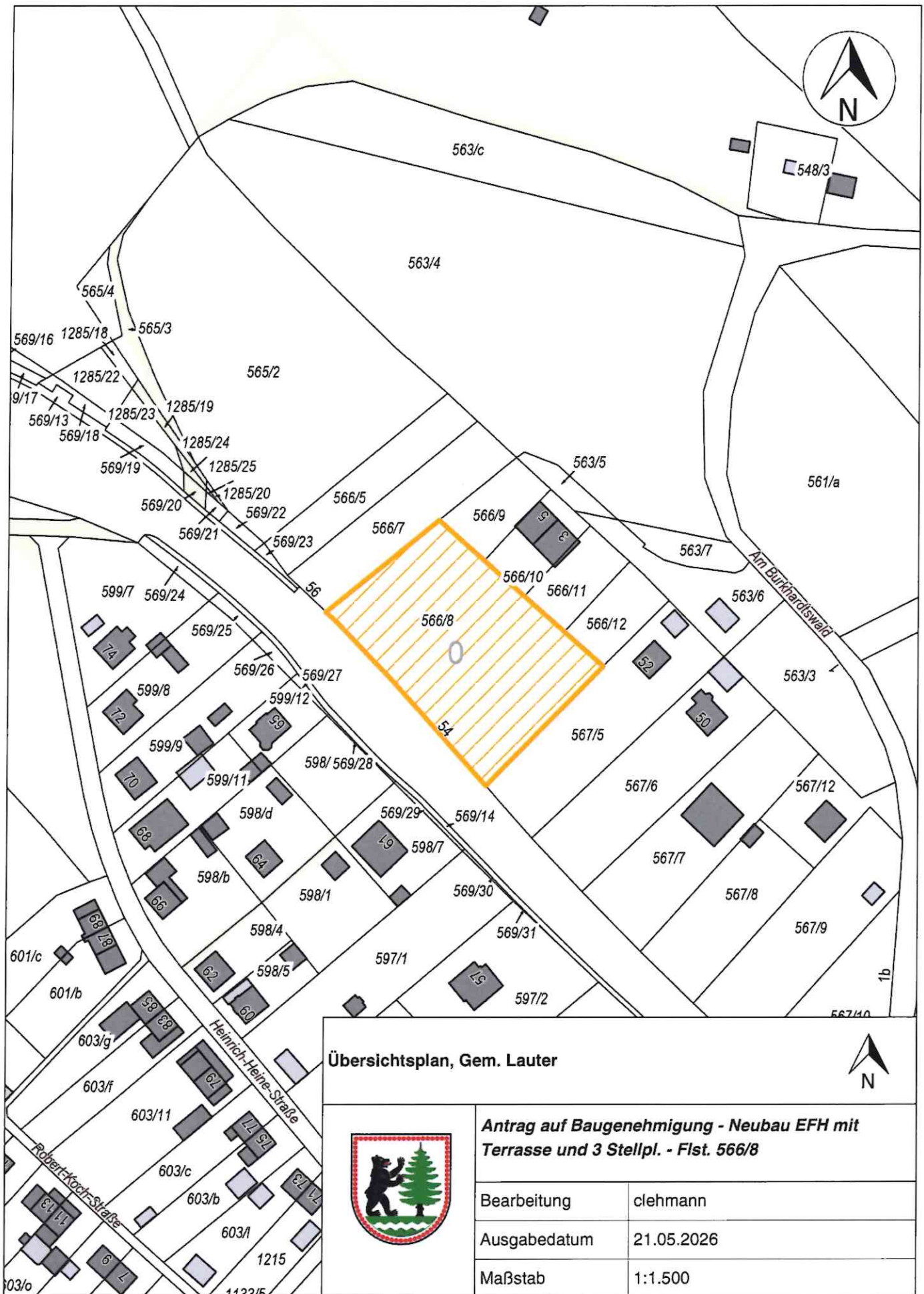
Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Einfamilienhaus mit Terrasse und 3 Stellplätzen“ auf dem Flurstück 566/8 (Alte Auer Straße 54) der Gemarkung Lauter das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan
Anlage 2: Ansichten



Übersichtsplan, Gem. Lauter

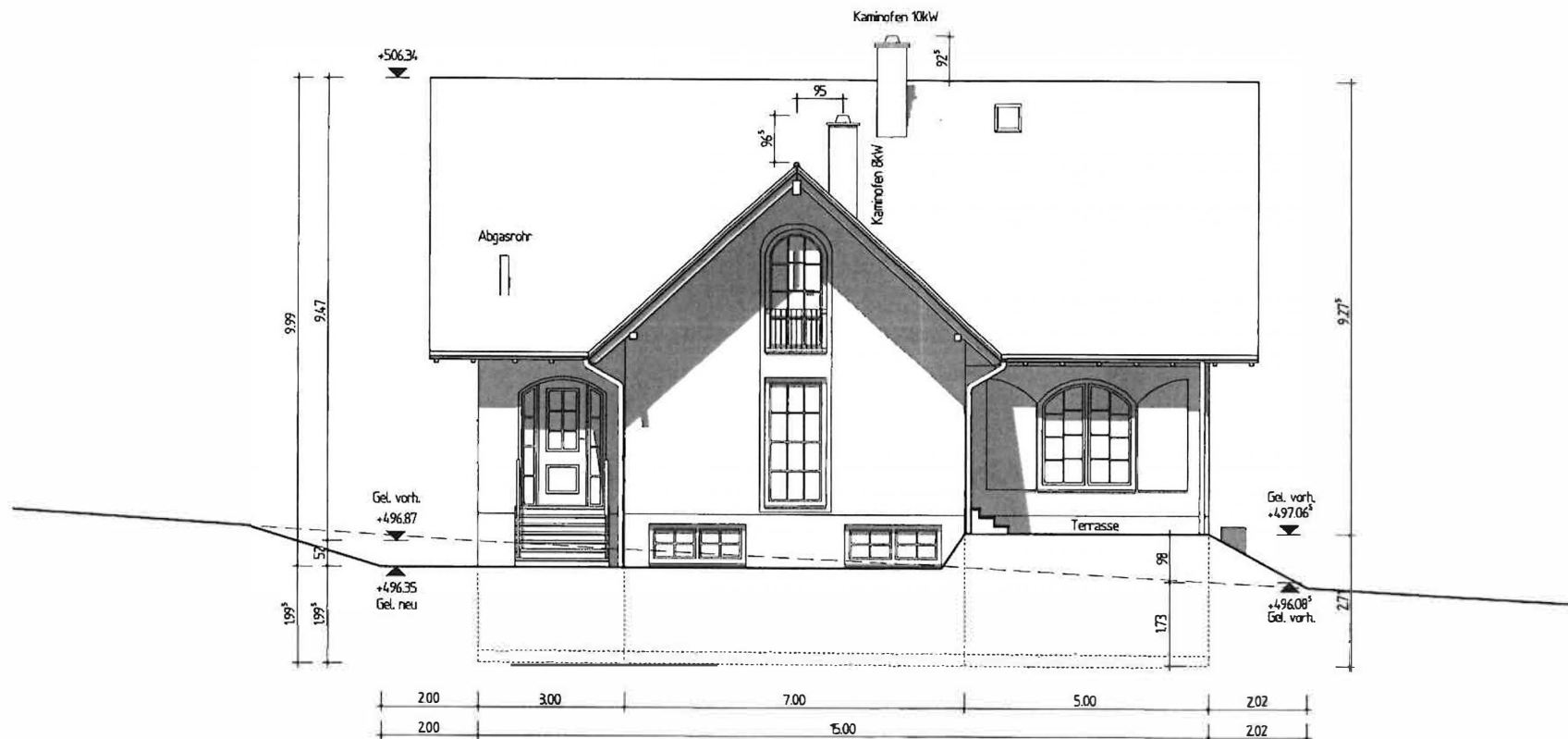


**Antrag auf Baugenehmigung - Neubau EFH mit
Terrasse und 3 Stellpl. - Flst. 566/8**

Bearbeitung clehmann

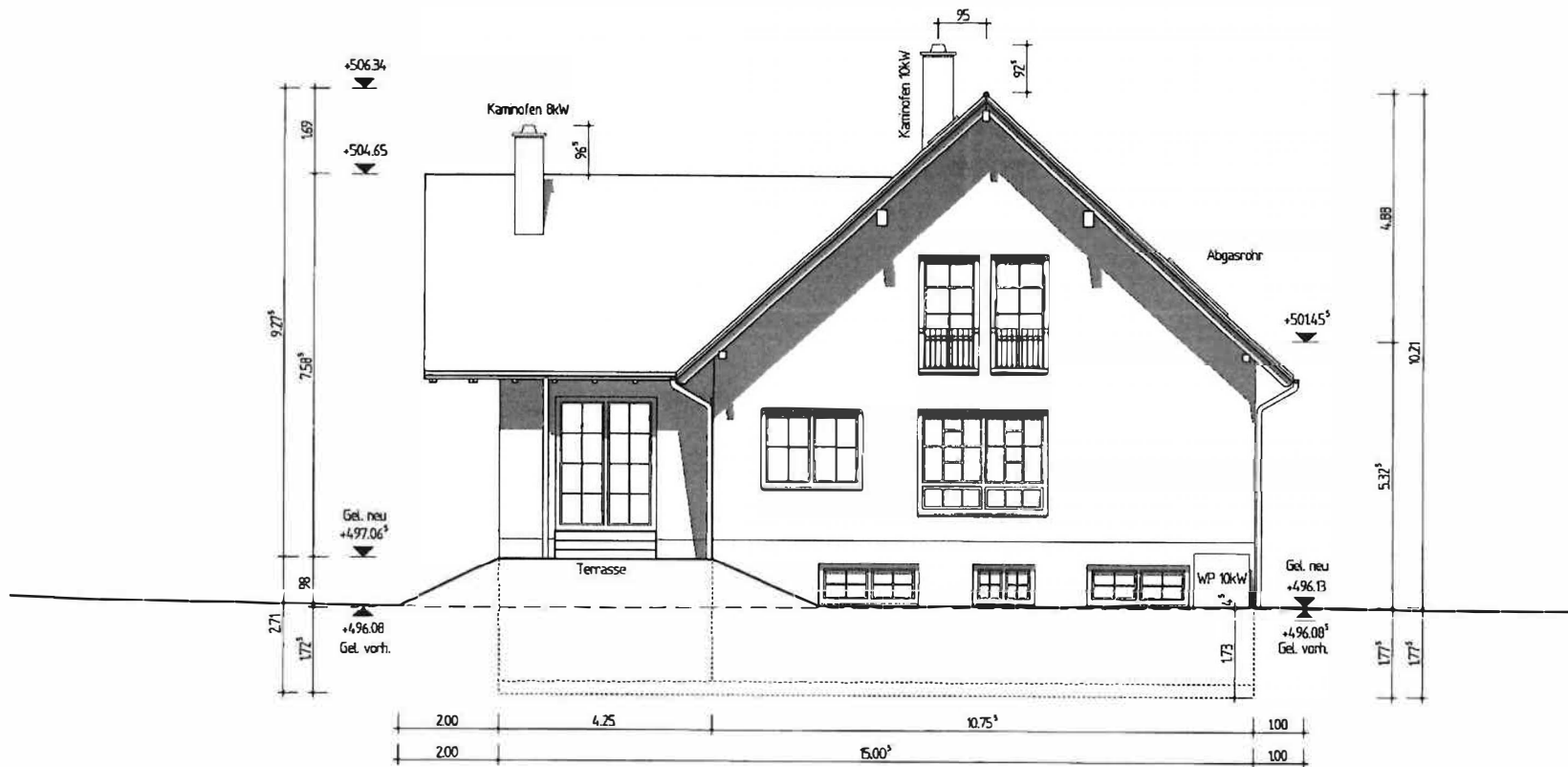
Ausgabedatum 21.05.2026

Maßstab 1:1.500



OK FFB EG = $\pm 0.00\text{m} = 497.60$ (lokales Höhensystem)

INDEX	ÄNDERUNG	DATUM	GEZEICHNET
PLANUNG			BAUHERR
PROJEKT			
PLANINHALT		MASSTAB 1 M 1 : 100	PROJ.-NR. 25097
DATUM 27.04.2026	GEZEICHNET	UNTERSCHRIFT BAUHERR	MASSTAB 2 M 1 : 100
		PLAN - INDEX P06	



OK FFB EG = $\pm 0.00\text{m} = 497.60$ (lokales Höhensystem)

INDEX	ÄNDERUNG	DATUM	GEZEICHNET
PLANUNG			BAUHERR
PROJEKT			
PLANINHALT		MASSTAB 1 M 1 : 100	PROJ.-NR. 25097
DATUM 27.04.2026		UNTERSCHRIFT BAUHERR	MASSTAB 2 M 1 : 100
			PLAN - INDEX P08

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-26/054
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum: 11.06.2026
Bearbeiter: Andreas Seltmann	Amtsleiter: Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus: Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 25.06.2026	beschließend öffentlich

Titel:	Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf dem Flurstück 302/1 (Karl-Liebknecht-Straße) der Gemarkung Bernsbach
---------------	---

Sachverhalt / Begründung

Bauort: Flurstück 302/1, Karl-Liebknecht-Straße, Gemarkung Bernsbach
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist somit nach § 34 (1) BauGB zu beurteilen. „Vorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Des Weiteren muss die Erschließung gesichert sein.“

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Die oben genannten Voraussetzungen sind erfüllt, somit kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf dem Flurstück 302/1 (Karl-Liebknecht-Straße) der Gemarkung Bernsbach das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

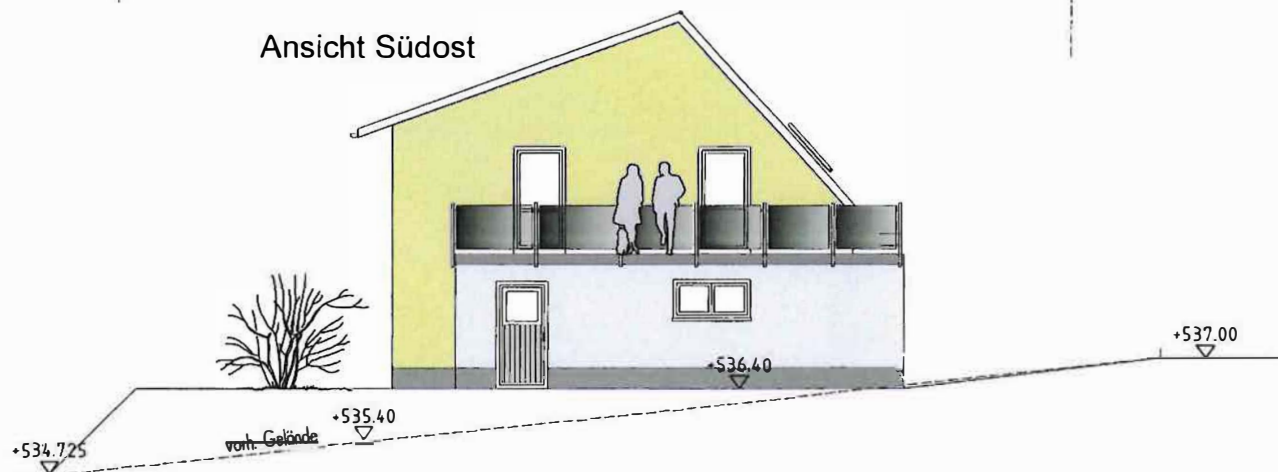
Anlagen

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan
Anlage 2: Ansichten

Ansicht Südwest



Ansicht Südost

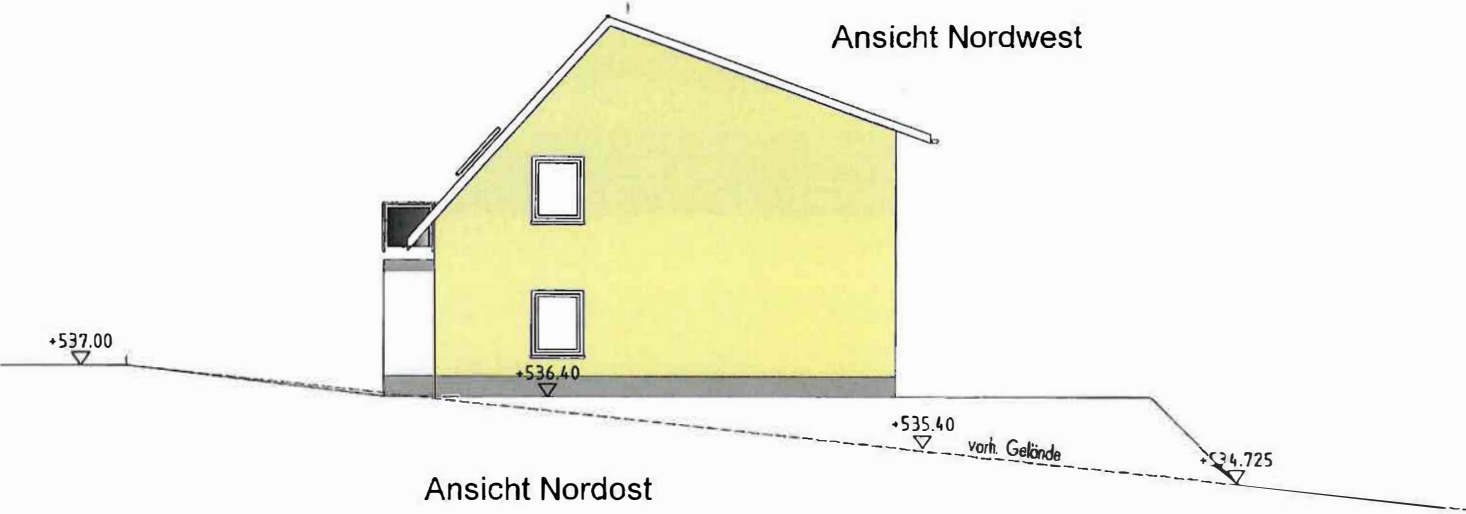


Flurst.-Nr.	Eigentümer mit Anschrift	Unterschrift
303/2	Erzgebirgskreis	
302/c		13
302/2		

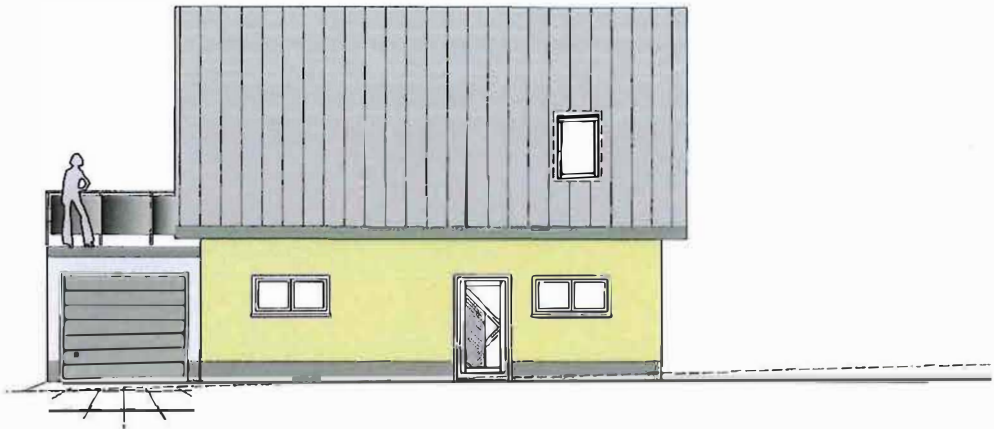
Genehmigungsplanung

d		
c		
b		
a		
	Datum	Gez. Änderungen
Datum:	26.5.26	Projekt Nr. 2026-045
Gezeichnet:		Plan Nr. 005
Geprüft:		
Maßstab		
1:100	Planinhalt	Ansichten 1

Ansicht Nordwest



Ansicht Nordost



Bauvorhaben:

Fachbereich Bauwesen - Fachhochschule

Projekt Nr. 2026-045

Plan Nr. 006

Datum: 26.5.26

Gezeichnet: [Name]

Geprüft: [Name]



Genehmigungsplanung

d			
c			
b			
a			
	Datum	Gez.	Anderungen

Datum:	26.5.26	Projekt Nr.
Gezeichnet:		2026-045
Geprüft:		Plan Nr.
		006

Maßstab	
1:100	Planinhalt
	Ansichten 2

Flurst.-Nr.	Eigentümer mit Anschrift	Unterschrift
303/2	Erzgebirgskreis	
302/4		
302/3		
302/c		
302/2		

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/043-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Antje Müller	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 09.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Straßenbauleistungen der Deckensanierung „Brethausstraße“ im OT Lauter**

Sachverhalt / Begründung

Die Angebotsunterlagen des Ingenieurbüros Peter Schwengfelder, Schwarzenberg wurden von 3 Bewerbern abgerufen. Zur Submission am 26.05.2026 – 11 Uhr lag 1 Angebot vor.

Die Auswertung erfolgte durch das Ingenieurbüro Peter Schwengfelder nach den Vorgaben des Sächsischen Vergabegesetzes. Auf der Grundlage dieser Auswertung erstellt die Verwaltung den Vergabevorschlag. Baubeginn soll Ende Juli 2026 sein und eine Fertigstellung ist bis Ende September 2026 festgelegt.

Der Asphaltoberbau (Fahrbahnbelag) wird erneuert und die Trag- und die Deckschicht wird neu eingebaut.

Geplante Bauzeit ca. 6-8 Wochen.

Die Planungs- und Vergabeunterlagen können im Zimmer 5 des Verwaltungsgebäudes II (Straße der Einheit) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Baukosten: 59.344,40 € sind im laufenden Unterhalt für Straßen im Haushalt 2026 eingeplant

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/013

Vorlage: Drucksache BV-26/043-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den Auftrag über die notwendigen Bauleistungen für das Vorhaben „Deckensanierung Brethausstraße“ an die Firma Chemnitzer Verkehrsbau GmbH aus Annaberg-Buchholz zu vergeben.

Die Vergabesumme beträgt: 59.344,40 €.

Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, den Auftrag über die notwendigen Bauleistungen für das Vorhaben „Deckensanierung Brethausstraße“ an die Firma Chemnitzer Verkehrsbau GmbH aus Annaberg-Buchholz zu vergeben.

Die Vergabesumme beträgt: 59.344,40 €.

Anlagen

Anlage 1: Vergabevorschlag

Vergabevorschlag

Baumaßnahme: Deckensanierung Brethausstraße

Gewerk: Bauleistungen, Straßenbau

Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote durch das Ingenieurbüro Peter Schwengfelder aus Schwarzenberg wird entsprechend § 5 (1) des Sächsischen Vergabegesetzes von der Verwaltung vorgeschlagen, den Auftrag an die

**Firma Chemnitzer Verkehrsbau GmbH
Geyersdorfer Straße 16
09456 Annaberg-Buchholz**

zu vergeben, da diese das wirtschaftlichste Angebot (Gesamtangebotssumme: **59.344,40 € brutto**) abgegeben hat.

Lauter-Bernsbach, den 28.05.2026


Dr. Peter Schwengfelder
Ingenieur für Bauwesen
Ingenieurbüro Peter Schwengfelder

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/044-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Sandy Dörffel	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 09.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Bauleistungen für das Vorhaben „Teilsanierung Betonkonstruktion Freibad Lauter“

Sachverhalt / Begründung

Für die Sanierung des Freibades OT Lauter unter der Beachtung des Bestandschutzes gibt es seit 2025 mehrerer Planungsideen. Um die Sanierung fortzuschreiben wurden Firmen gebeten Sanierungskonzepte in Form von Angeboten zu unterbreiten. Es liegen 3 Angebote vor.

Die vorliegenden Konzepte / Angebote sind im Grundgedanken ähnlich veranlagt.

Die Betonwände sind grundsätzlich von losen Putz- und Farbresten zu befreien. Die vorhandenen Betonwände sowie die Überlaufrinnen und Fugen sind zu sanieren.

Der Bieter KGW –GbR hat ein Kostenangebot unterbreitet, dass auf diese Sanierung hinführt, jedoch bleiben im Detail noch Fragen seitens der Firma offen. Die Firma befürwortet deshalb die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes durch einen Bauplaner. Die Überlaufrinne ist hier ebenfalls nur als Einbau ausgelegt, die Überlaufrinne selbst ist durch die Verwaltung beizubringen. Die Kosten dafür sind nicht erfasst. Die Wände werden mit Spritzbeton behandelt und geglättet. Die Angebotssumme beläuft sich bei dieser Variante auf 35.580,00€, netto. Hierzu kämen jedoch noch Planungskosten und Kosten für die Überlaufrinne, sowie im Anschluss Kosten für Malerarbeiten die Oberflächenbehandlung.

Der Bieter Fliesenleger & Spezialbau GmbH Lieberwirth hat ein umfangreicheres und vollständiges Angebot unterbreitet.

Die Betonwände werden mittels Wasserstrahlung von losen Material und Farbüberresten befreit. Die Ausbruchstellen werden mit PCC Mörtel aufgefüllt, eine neue Überlaufrinne und neue Stehstufen profiliert. Die Überlaufrinne wird aus PCC Mörtel mittels Schablone neu geformt und modelliert. Ebenfalls werden die Fugen wiederhergestellt. Die Wände erhalten einen entsprechenden Spritzbeton und eine blaugefärbte Abschlussbeschichtung. Für eine Herstellung einer einheitlichen

Wasserüberlaufhöhe wird das Becken ausnivelliert und die Rinne entsprechend in der Höhe eingeordnet. Die Firma hat schon mehrere Referenzobjekte auf diese Art und Weise saniert. Herr Lieberwirth hat die Ausführung und die geplanten Materialien im Technischen Ausschuss am 09.06.2026 umfänglich erläutert. Die Angebotssumme beläuft sich bei dieser Variante auf 69.122,19€, netto.

Das dritte Angebot bietet analog die Leistung von Bieter 2 an, jedoch liegt die Angebotssumme bei 118.368,07€, netto.

Die Arbeiten sind für Herbst 2026 geplant. Die Weiterführung für ein entsprechendes Konzept bei den umliegenden Wänden soll in 2027 und 2028 erfolgen. Hierbei ist jedoch auch der Boden des Beckens zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen

ca. 70.000 €, netto

Die Summe ist im Haushalt 2026 eingeplant

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/009

Vorlage: Drucksache BV-26/044-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, dem Sanierungsvorschlag für „Teilsanierung Betonkonstruktion Freibad Lauter“ der Firma Fliesenleger & Spezialbau Lieberwirth GmbH aus Lößnitz zu folgen.

Die Vergabesumme beträgt: 69.122,19 €, netto.

Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt dem Sanierungsvorschlag für „Teilsanierung Betonkonstruktion Freibad Lauter“ der Firma Fliesenleger & Spezialbau Lieberwirth GmbH aus Lößnitz zu folgen.

Die Vergabesumme beträgt: 69.122,19 €, netto.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-26/055
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum: 16.06.2026
Bearbeiter: Andreas Seltmann	Amtsleiter: Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus: Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 25.06.2026	beschließend öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Auftragsvergabe des Loses „Folienauskleidung“ im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Schwimmerbecken Freibad Bernsbach“**

Sachverhalt / Begründung

Im Juni 2026 wurde das Los „Folienauskleidung“ beschränkt ausgeschrieben.

Zur Angebotseröffnung lagen 2 Angebote in Papierform vor.

Die Auswertung der Angebote erfolgte nach den Vorgaben des Sächsischen Vergabegesetzes.

Auf Grundlage dieser Auswertung wurde der Vergabevorschlag erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens sind im Haushalt 2026 enthalten.

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, für das Los „Folienauskleidung“ im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Schwimmerbecken Freibad Bernsbach“ den Auftrag an die Firma Schwimmbad- und Saunanlagen Herzig aus Grünhain-Beierfeld zu vergeben. Die Vergabesumme beträgt 178.075,29 EUR, brutto.

Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse des noch durchzuführenden Verfahrens nach § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes.

Anlagen

Anlage 1: Vergabevorschlag

Vergabevorschlag

Baumaßnahme: Sanierung Schwimmerbecken Freibad Bernsbach

Gewerk: Los „Folienauskleidung“

Vergabeart: beschränkte Ausschreibung

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wird entsprechend § 5(1) des Sächsischen Vergabegesetzes von der Verwaltung vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma

**Schwimmbad- und Saunanlagen Herzig
Waschleither Straße 26
08344 Grünhain-Beierfeld**

zu vergeben, da diese das wirtschaftlichste Angebot (Angebot vom 08.06.2026, Angebotssumme: **178.075,29 € brutto**) abgegeben hat.

Lauter-Bernsbach, den 16.06.2026

[Faint, illegible text]

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/056
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	15.06.2026
Bearbeiter: Antje Müller	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Straßenbauleistungen „Erneuerung Pflasterfläche Göthelweg“ im OT Bernsbach

Sachverhalt / Begründung

Für die geplante Baumaßnahme wurde eine beschränkte Angebotseinholung bei bereits bekannten und geeigneten Unternehmen durchgeführt. Insgesamt gingen vier Angebote fristgerecht ein.

Die eingereichten Angebote wurden durch die Verwaltung entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Vergabegesetzes geprüft und ausgewertet. Auf Grundlage dieser Auswertung wurde ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung des vorhandenen Pflasterbelages der Fahrbahn sowie den Einbau neuer Bordsteine zur Verbesserung der Oberflächenentwässerung und Wasserführung.

Der Baubeginn ist für Ende Juli 2026 vorgesehen. Die Fertigstellung der Maßnahme soll bis September 2026 erfolgen. Die geplante Bauzeit beträgt etwa 4 bis 6 Wochen.

Die vollständigen Planungs- und Vergabeunterlagen können von den Mitgliedern des Stadtrates im Zimmer 5 des Verwaltungsgebäudes II, Straße der Einheit, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Baukosten: 50.000,00 € sind als Maßnahme im Haushalt 2026 eingeplant

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt die Auftragsvergabe über die notwendigen Bauleistungen für das Vorhaben „Erneuerung Pflasterfläche Göthelweg“ an die Firma GSG Baugesellschaft mbH aus Lauter-Bernsbach zu vergeben.

Die Vergabesumme beträgt 44.137,10 €, brutto.

Anlagen

Anlage 1: Vergabevorschlag

Vergabevorschlag

Baumaßnahme: Erneuerung Pflasterfläche Göthelweg

Gewerk: Bauleistungen, Straßenbau

Vergabeart: beschränkte Angebotseinholung

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote durch die Verwaltung wird entsprechend § 5 (1) des Sächsischen Vergabegesetzes von der Verwaltung vorgeschlagen, den Auftrag an die

**Firma GSG Baugesellschaft mbH
Bahnhofstraße 8
08315 Lauter-Bernsbach**

zu vergeben, da diese das wirtschaftlichste Angebot (Gesamtangebotssumme: **44.137,10 € brutto**) abgegeben hat.

Lauter-Bernsbach, den 15.06.2026



Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/048-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Christina Lehmann	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Verwaltungsausschuss 10.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Veräußerung eine Teilfläche des kommunalen Flurstücks 229/14 der Gemarkung Lauter, Antonsthaler Straße**

Sachverhalt / Begründung

Antragsteller: WZ Immobilien GmbH & Co. KG, Am Hofgarten 1,
08340 Schwarzenberg
Grundstückseigentümer: Stadt Lauter-Bernsbach, Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach
Grundstück: Flurstück 229/14 (Antonsthaler Straße), Gemarkung Lauter

Mit Schreiben vom 30.04.2026 liegt der Stadt Lauter-Bernsbach ein Kaufantrag für eine Teilfläche des Flurstücks 229/14 (6.365 m²) der Gemarkung Lauter vor. Mit dem Erwerb beabsichtigt die WZ Immobilien GmbH & Co. KG die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Seniorenresidenz „Zur Vogelbeere“ und der dazugehörigen Tagesbetreuung zu realisieren.

Seit dem 01.09.2018 ist bereits ein 190 m² großer Bereich der Teilfläche an die Wagner und Zimmer OHG für Stellplätze für die Tagesbetreuung verpachtet. Der bestehende Vertrag würde bei Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages aufgelöst werden. Durch die WZ Immobilien GmbH & Co. KG wurde der Stadt Lauter-Bernsbach ein Kaufpreis in Höhe von 20,00 – 25,00 €/m² angeboten.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Teilfläche (ca. 1.127 m²) an die WZ Immobilien GmbH & V Co. KG veräußert werden. Durch die Verwaltung erfolgte deshalb die Ermittlung des Kaufpreises.

Die betreffende Teilfläche wird durch die Verwaltung als Zukauffläche bewertet. Damit berechnet sich der Kaufpreis mit 67 % vom aktuell vorliegenden Bodenrichtwert. Dieser liegt für das betreffende Gebiet bei 48,00 €/m². Jedoch verläuft über die Teilfläche eine Gasanschlussleitung, welche im Falle eines Verkaufes mittels einer Dienstbarkeitseintragung noch im Grundbuch zu sichern sind.

Aus diesem Grund ist die Nutzung der Teilfläche eingeschränkt. Da sich die Leitung am äußeren Rand der Teilfläche befindet und somit die Einschränkung der Nutzbarkeit nur teilweise gegeben ist, wurde seitens der Verwaltung dieser Nutzungseinschränkung durch einen Abschlag von 5 % vom Bodenrichtwert Rechnung getragen. Dies entspricht einem weiteren Minderungsbetrag von 2,40 €/m². Somit ergibt sich für die Teilfläche ein endgültiger Kaufpreis in Höhe von 29,76 €/m² (gerundet: 30,00 €/m²).

Der Buchwert des Flurstücks liegt zum 31.12.2025 bei 33,00 €/m².

Bei Veräußerung der Teilfläche ist die Bildung eines neuen Flurstücks erforderlich. Die anfallenden Vermessungskosten sind durch den Käufer zu tragen. Nach erfolgter Vermessung sind Mehr- oder Minderflächen mittels einer Messungsanerkennung beidseitig auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum vollen Quadratmeterpreis.

Die anfallenden Nebenkosten (Notarkosten, etc.) sind ebenfalls vom Käufer zu tragen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Verkauf der Teilfläche des Flurstücks 229/14 an die WZ Immobilien GmbH & Co. KG, mit einem Gesamtkaufpreis in Höhe von ca. 33.810,00 €, zugestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Wegfall der Pflege und Unterhaltung des kommunalen Flurstücks durch den Bauhof
- Einnahmen in Höhe des Verkaufspreises

Veräußerungserlös:	ca. 33.810,00 €
Buchwert Grund & Boden:	37.191,00 €
Buchverlust:	<u>3.381,00 €</u>

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/020	Vorlage: Drucksache BV-26/048-01
-----------------------	----------------------------------

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, eine Teilfläche des Flurstücks 229/14 (Antonsthaler Straße) der Gemarkung Lauter, an die WZ Immobilien GmbH & Co. KG zu verkaufen/nicht zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 30,00 €/m².

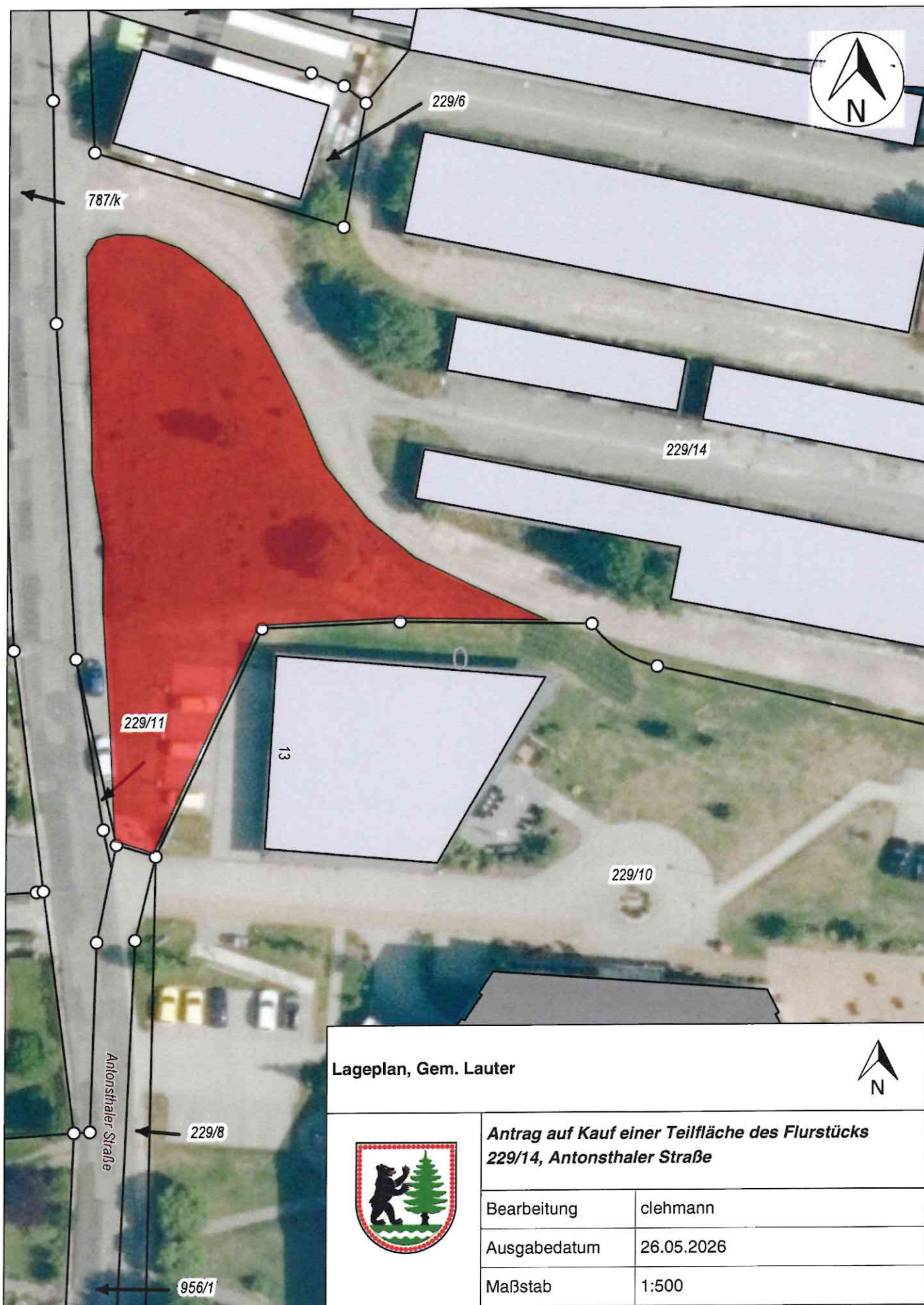
Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, eine Teilfläche des Flurstücks 229/14 (Antonsthaler Straße) der Gemarkung Lauter, an die WZ Immobilien GmbH & Co. KG zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 30,00 €/m². Die Bauverpflichtung von innerhalb 2 Jahren ist in den Notarvertrag mit aufzunehmen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichts- und Lageplan



Lageplan, Gem. Lauter			
		Antrag auf Kauf einer Teilfläche des Flurstücks 229/14, Antonsthaler Straße	
		Bearbeitung	clehmann
		Ausgabedatum	26.05.2026
		Maßstab	1:500

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-26/040-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum: 16.06.2026
Bearbeiter: Antje Müller	Amtsleiter: Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus: Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 09.06.2026	vorberatend nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Entwidmung von Teilflächen des Flurstücks 544/51 Gemarkung Lauter

Sachverhalt / Begründung

Die Fläche des öffentlichen Spielplatzes „Brauhausstraße“ wird in ihrem bisherigen Umfang nicht mehr vollständig benötigt. Daher ist vorgesehen, Teilflächen des Spielplatzes aus der öffentlichen Nutzung herauszulösen und an die angrenzenden Grundstückseigentümer zu veräußern.

Voraussetzung für die geplante Veräußerung ist die vorherige Entwidmung der betroffenen Flächen von ihrer bisherigen öffentlichen Zweckbestimmung als Spielplatzfläche. Erst nach rechtswirksamer Entwidmung können die Teilflächen vermessen und veräußert werden.

Durch die Maßnahme bleibt die verbleibende Spielplatzfläche weiterhin in ihrer Funktion erhalten. Gleichzeitig können nicht mehr benötigte Teilflächen einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Die Veräußerung erfolgt auf Grundlage des jeweils festzustellenden Verkehrswertes.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/010

Vorlage: Drucksache BV-26/040-01

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entwidmung von Teilflächen des Flurstückes 544/51 der Gemarkung Lauter gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes zu beschließen. Die betreffenden Flächen verlieren ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsflächen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Entwidmungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

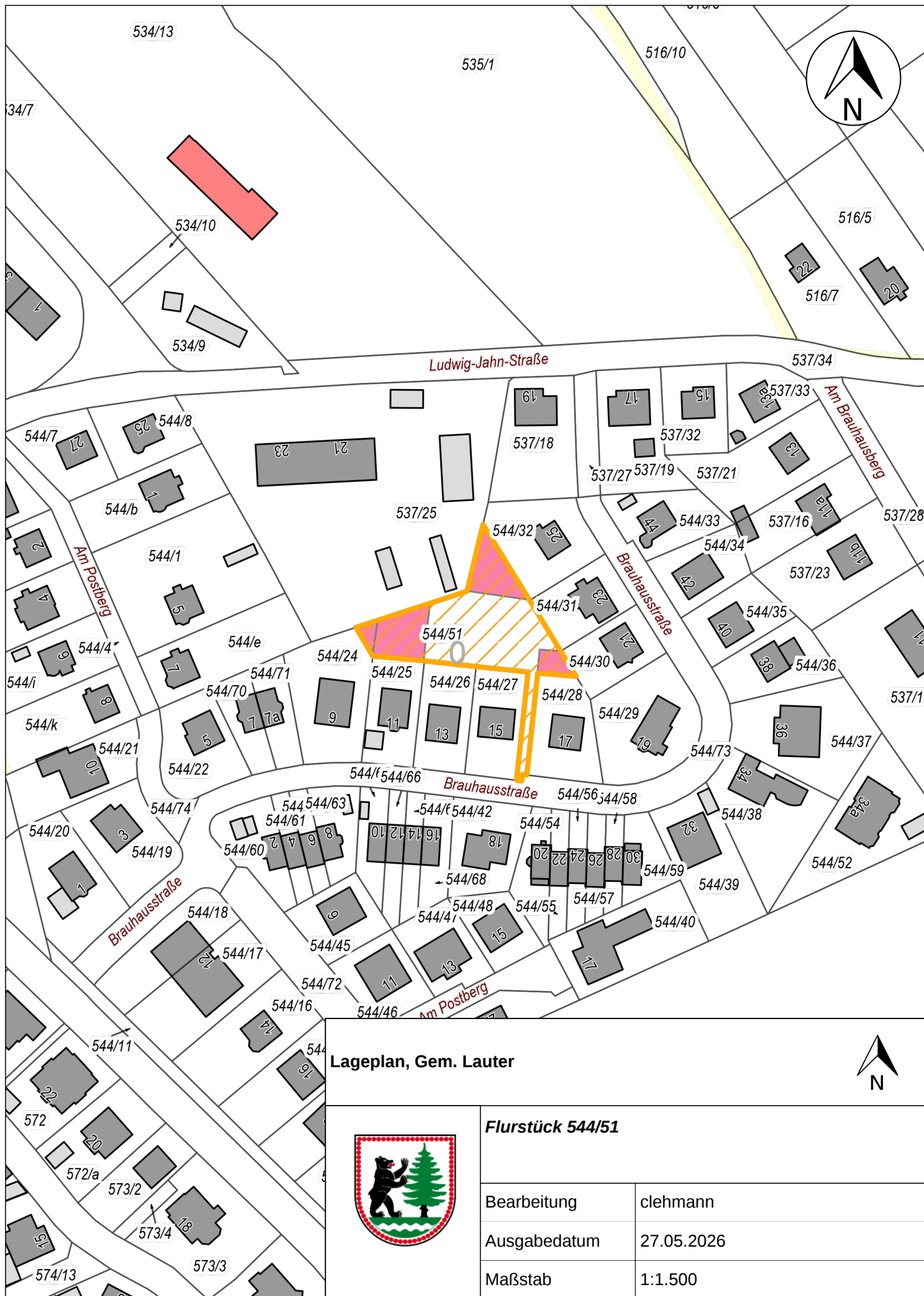
Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt die Entwidmung von Teilflächen des Flurstückes 544/51 der Gemarkung Lauter gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes. Die betreffenden Flächen verlieren ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsflächen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Entwidmungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan



Lageplan, Gem. Lauter



Flurstück 544/51

Bearbeitung	clehmann
Ausgabedatum	27.05.2026
Maßstab	1:1.500

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/041-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Antje Müller	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 09.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Entwidmung eines Teilstücks der Beierfelder Straße 18 – Flurstück 110/26 Gemarkung Bernsbach

Sachverhalt / Begründung

Mit Schreiben vom 16.04.2026 beantragte der Eigentümer des Flurstückes 110/26 der Gemarkung Bernsbach, Beierfelder Straße 18, die Entwidmung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche vor seinem Wohnhaus gemäß den Regelungen des Sächsisches Straßengesetz.

Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um einen früher als Fußweg genutzten Verbindungsweg, der derzeit überwiegend als Abkürzung beziehungsweise Durchgangsweg genutzt wird. Der Weg grenzt unmittelbar an den Eingangsbereich des Wohngebäudes an. Nach Angaben des Antragstellers sind inzwischen sämtliche Wohnungen vermietet, wodurch ein erhöhtes Bedürfnis nach einer Einschränkung des allgemeinen Durchgangsverkehrs besteht.

Der Antragsteller beabsichtigt, die betreffende Teilfläche künftig ausschließlich für Anlieger nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck soll im oberen Bereich des Weges ein Tor beziehungsweise eine Schranke errichtet werden, wobei die Zufahrt im Bedarfsfall weiterhin gewährleistet werden soll.

Die beantragte Entwidmung betrifft den Abschnitt, an dem die bisherige öffentliche Widmung in Richtung der Straße „Sonnenblick“ endet. Durch die Entwidmung würde die Fläche ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche verlieren und künftig nicht mehr dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/011

Drucksache BV-26/041-01

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entwidmung einer Teilfläche des Flurstückes 110/26 der Gemarkung Bernsbach im Bereich Beierfelder Straße 18 gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Straßengesetz zu beschließen. Die betreffende Fläche verliert ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Entwidmungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Ja-Stimmen: 00 Nein-Stimmen: 09 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

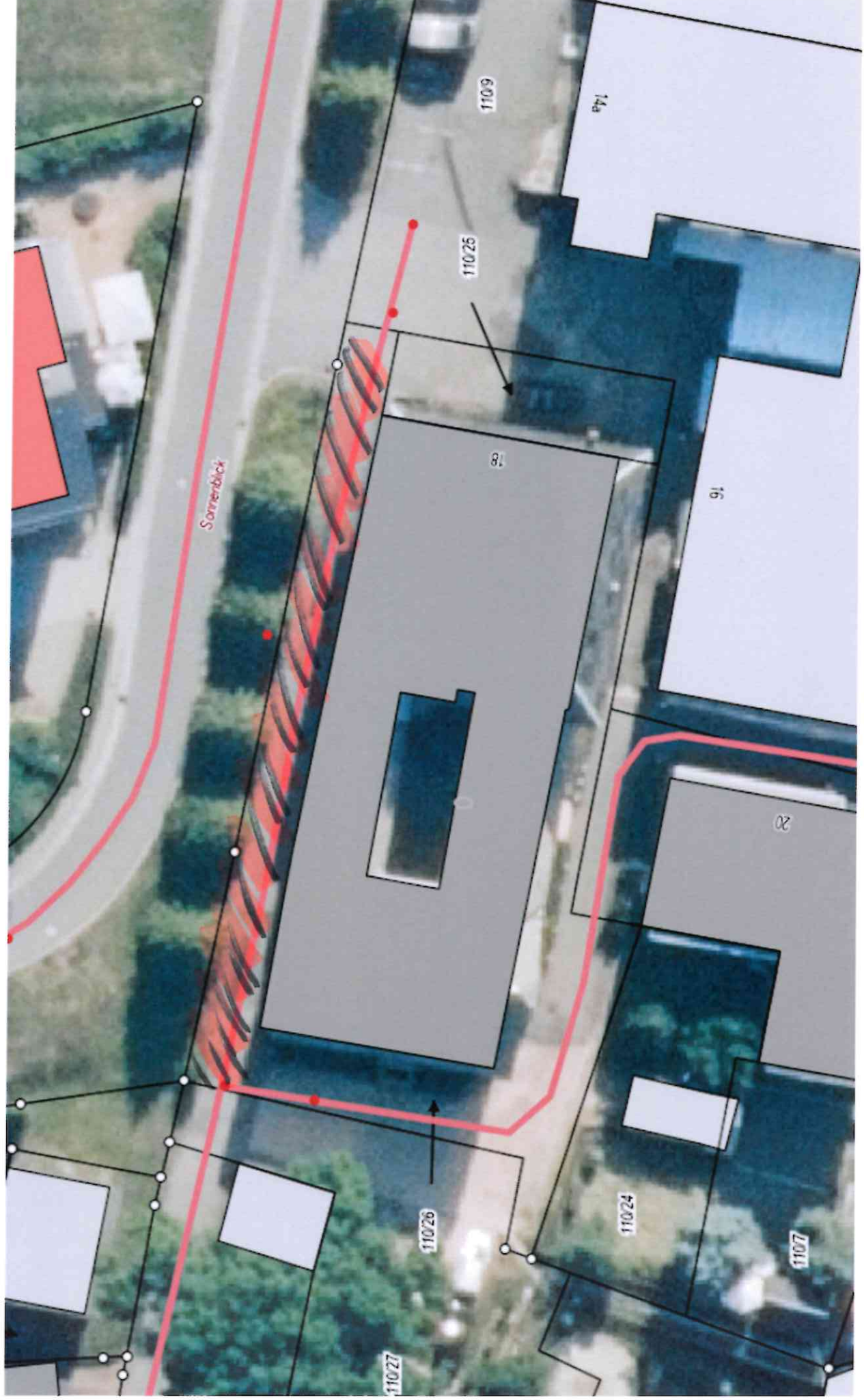
Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt die Entwidmung einer Teilfläche des Flurstückes 110/26 der Gemarkung Bernsbach im Bereich Beierfelder Straße 18 gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Straßengesetz. Die betreffende Fläche verliert ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Entwidmungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage zur Beschlussvorlage zur Entwidmung eines Teilstückes der Beierfelder Straße 18 – Flurstück 110/26 Gemarkung Bernsbach



Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/042-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Antje Müller	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 09.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Widmung des Flurstücks 259/3 der Gemarkung Bernsbach

Sachverhalt / Begründung

Das Flurstück 259/3 der Gemarkung Bernsbach soll gemäß den Vorschriften des Straßengesetzes öffentlich gewidmet werden, um die dauerhafte verkehrliche Erschließung der Grundstücke Felsstraße 10b sowie der unterhalb gelegenen Gartenflächen rechtlich zu sichern.

Die Widmung erfolgt als Gemeindestraße. Der betreffende Abschnitt wird damit Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage „Felsstraße“, wodurch die Felsstraße in diesem Bereich entsprechend verlängert wird.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/012

Vorlage: Drucksache BV-26/042-02

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Widmung des Flurstückes 259/3 Gemarkung Bernsbach gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Widmungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

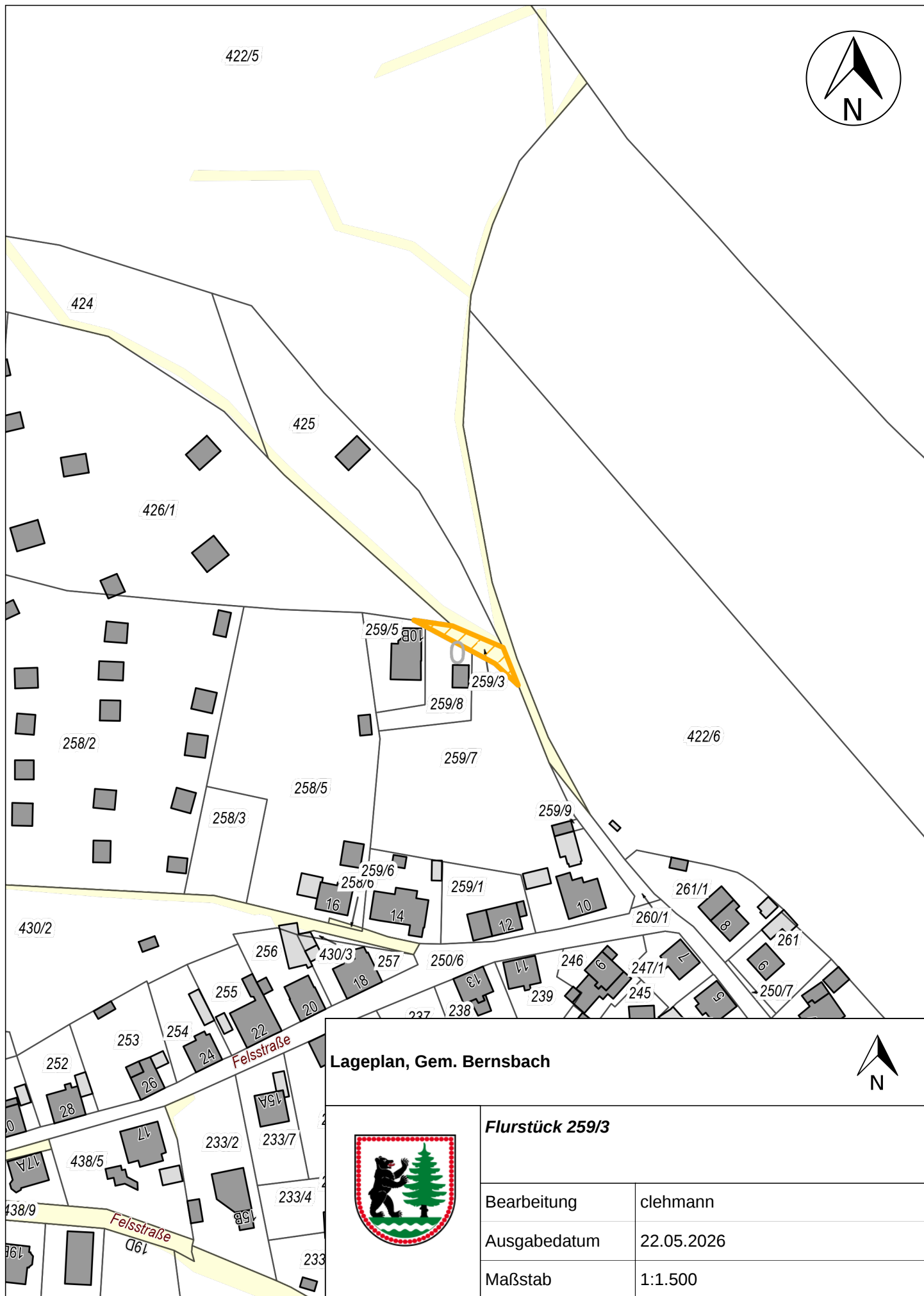
Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt die Widmung des Flurstückes 259/3 Gemarkung Bernsbach gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Widmungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und aller weiteren erforderlichen Schritte nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan



Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-26/045-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum:	16.06.2026
Bearbeiter: Christina Lehmann	Amtsleiter:	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 09.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 25.06.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters für die Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und zur Vergabe von Bauleistungen**

Sachverhalt / Begründung

Für eintreffende Bauanträge im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens muss das gemeindliche Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten erteilt bzw. versagt werden. Da durch die Sommerpause keine Technischen Ausschüsse und kein Stadtrat zur Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb der vorweg genannten Frist verfügbar ist, wird von der Verwaltung empfohlen, den Bürgermeister mit der Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu beauftragen.

Auch für die geplanten Sanierungsarbeiten an der öffentlichen Straße „Bockauer Straße“ (Sanierung Stützmauer Bockauer Straße 33) müssen die erforderlichen Leistungen ausgeschrieben und vergeben werden. Da auch hier aufgrund der Sommerpause keine Technischen Ausschüsse und kein Stadtrat zur Vergabe der Leistungen verfügbar ist, wird von der Verwaltung ebenfalls empfohlen, den Bürgermeister mit der Vergabe zu beauftragen, da sich ansonsten die Baumaßnahme zu weit in den Herbst/Winter verschieben würden.

Durch das beauftragte Ingenieurbüro werden die eingegangenen Angebote entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Vergabegesetzes ausgewertet und geprüft.

Auf Grundlage dieser Auswertung wird durch die Verwaltung der Vergabevorschlag erstellt und im Anschluss vergibt dann der Bürgermeister die Leistung an die jeweilige Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2026/014

Vorlage: Drucksache BV-26/045-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den Bürgermeister mit der Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und mit der Vergabe von kommunalen Bauleistungen zu bevollmächtigen.

Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, den Bürgermeister mit der Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und mit der Vergabe von kommunalen Bauleistungen zu bevollmächtigen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



INFORMATIONSVORLAGE	Drucksache Nr.: IV-26/004
Einreicher: Hauptamt	Erstelldatum: 09.06.2026
Bearbeiter: Ronny Schott	Amtsleiter: Ronny Schott

Beratungsfolge:	Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 25.06.2026	öffentlich

Titel: Information über die Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung

Sachverhalt

Bereits seit dem 27.03.2023 ist die *Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO)* in Kraft. Diese hat zum Ziel, für die Fraktionen in den Stadt- bzw. Gemeinderäten sowie Kreistagen durch Sach- und Geldleistungen eine ausreichende Ausstattung zu gewährleisten.

Im Gesetzgebungsverfahren und nach Veröffentlichung des Gesetzes haben die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass die vom Gesetzgeber geplante Umsetzung einen hohen bürokratischen Aufwand für die verantwortlichen ehrenamtlichen Stadträte bedeutet. Die Verwendung der Mittel ist eingeschränkt auf bestimmte Sachzwecke und entsprechend jährlich nachzuweisen. Unter Umständen sind angeschaffte Gegenstände bei der Stadt Lauter-Bernsbach zu inventarisieren und bei Auflösung der Fraktion zurückzuführen.

Auf Grund dieser Rahmenbedingungen hatte die Verwaltung den damaligen Stadtrat im Jahr 2023 über die neue Möglichkeit der Fraktionsfinanzierung informiert. Der Stadtrat positioniert sich damals dahingehend, dass eine ausreichende Finanzausstattung der einzelnen Stadträte über die Sitzungsgelder gewährleistet ist und dass darüber hinaus auf eine zusätzliche Fraktionsfinanzierung verzichtet werden soll.

Zwischenzeitlich hat das Referat Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die Fraktionsfinanzierung in einer Satzung zu regeln und entsprechende Gelder zur Auszahlung zu bringen. Daher wird dem Stadtrat der Sachstand nochmals vorgelegt und um Entscheidung gebeten, ob und ggf. in welcher Höhe eine Fraktionsfinanzierung zukünftig gezahlt werden soll.

Weitere Verfahrensweise

Es wird angeregt, dass sich die Fraktionsvorsitzenden in der Sitzung des Stadtrates am 27.08.2026 entsprechend positionieren. Auf dieser Basis wird bis Jahresende 2026 ggf. eine entsprechende Satzung erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt sowie ab 01.01.2027 zur Anwendung gebracht.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der Gemeindegröße beträgt die Fraktionsfinanzierung mindestens 0,40 € / Einwohner / Jahr, also 3.264,80 € (8.162 Einwohner). Der Betrag gliedert sich in Sach- und Geldleistung, deren Verhältnis der Stadtrat in der Satzung festlegt. Die Mittel wären ab dem HH-Jahr 2027 entsprechend vorzusehen.

Anlagen

Anlage: Fraktionsfinanzierungsverordnung

**Verordnung
des Staatsministeriums des Innern
über die Fraktionsfinanzierung
in Gemeinden und Landkreisen
(Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung - SächsFraktfinVO)
Vom 27. März 2023**

Auf Grund des § 127 Absatz 1 Nummer 9a der **Sächsischen Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und des § 68 Absatz 1 Nummer 6a der **Sächsischen Landkreisordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden im Sinne dieses Teils sind jeweils solche im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 der **Sächsischen Gemeindeordnung**.

**§ 2
Grundsätze der Fraktionsfinanzierung**

(1) ¹Zur Erfüllung der in § 35a Absatz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** und § 31a Absatz 2 der **Sächsischen Landkreisordnung** genannten Aufgaben sind den Fraktionen Fraktionsmittel zu gewähren.

²Fraktionsmittel sind insbesondere für folgende Zwecke zu gewähren:

1. für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit, sofern den Fraktionen nicht durch die Gemeinde oder durch den Landkreis geeignete Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
2. für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Gemeinde oder den Landkreis zur Verfügung gestellt werden,
3. für die Beschaffung einer Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
4. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
5. für Fortbildungsmaßnahmen,
6. für die Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten sowie
7. für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe der Gemeinde oder des Landkreises und der Fraktion angemessen ist.

(2) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats oder Kreistags gewährt werden.

**§ 3
Mindestumfang und Maßstab
für die Verteilung der Fraktionsmittel**

(1) ¹Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde oder des Landkreises. ²Bei der Zuweisung dieser Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der sich an der Größe der Fraktionen orientiert und dem Gebot der Chancengerechtigkeit Rechnung trägt.

(2) ¹Die Gemeinden und Landkreise legen durch Satzung angemessene Fraktionsmittel für den alle Fraktionen gleichermaßen treffenden Grundbedarf fest. ²Die Satzung kann für alle Fraktionen einen einheitlichen Sockelbetrag oder eine andere Unterstützungsleistung vorsehen, deren Umfang nicht ausschließlich von der Fraktionsgröße abhängig sein darf.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind jährliche Fraktionsmittel als angemessene Mindestausstattung zu

erachten, die in der Gesamtsumme in

1. kreisangehörigen Gemeinden mit über 5 000 bis 30 000 Einwohnern mindestens 0,40 Euro,
2. kreisangehörigen Gemeinden mit über 30 000 Einwohnern mindestens 0,60 Euro,
3. Kreisfreien Städten mindestens 3 Euro,
4. Landkreisen mindestens 0,50 Euro

pro Einwohnerin und Einwohner betragen.

(4) Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern sollen den Fraktionen für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zwecke Sachleistungen kostenfrei zur Verfügung stellen und im Bedarfsfall für die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 genannten Zwecke angemessene Geldleistungen gewähren.

§ 4

Formen der Fraktionsmittel

(1) ¹Fraktionsmittel können in Form von Geld- und Sachleistungen gewährt werden. ²Über den Anteil an Geld- und Sachleistungen bestimmt der Gemeinderat oder der Kreistag nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Als Sachleistungen für die Tätigkeit der Fraktionen kann insbesondere die kostenfreie Nutzung von

1. kommunalen Räumlichkeiten,
2. kommunalen technischen Einrichtungen,
3. Geschäfts- und Bürobedarf sowie
4. Print- und Onlinemedien

gewährt werden.

§ 5

Zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel

(1) Fraktionsmittel sind zweckgebundene Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung durch die Gemeinde oder den Landkreis durch eine jährliche Prüfung zu überwachen ist.

(2) Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung der Fraktionsmittel die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu beachten.

(3) ¹Bestehen begründete Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel durch eine Fraktion, ist dieser Gelegenheit zur Ausräumung der Zweifel zu geben. ²Dies kann auch durch die Vorlage einzelner Belege erfolgen.

(4) Können die Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat die Gemeinde oder der Landkreis diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

§ 6

Übergangsbestimmung

¹Bestehende Satzungen zur Regelung der Fraktionsfinanzierung sind bis spätestens zum 31. Dezember 2024 an die Regelungen dieser Verordnung anzupassen. ²Besteht noch keine Satzung über die Fraktionsfinanzierung, ist diese bis spätestens zum 31. Dezember 2024 zu erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. März 2023

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster